

ZH_OBERGERICHT UE210401 vom 19. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210401

FR: ZH_OBERGERICHT UE210401 du 19 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE210401 del 19 giugno 2023

Erwägungen

E. 30

Juli 2019 (Urk. 9/29/10 in Geschäfts-Nr. UH210115-O) und das Wertschriften- verzeichnis der Steuererklärung 2017 für D._____ (Urk. 9/2/18 in Geschäfts- Nr. UH210115-O). e) Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der dem von der Beschwerde- führerin als einschlägig angeführten Entscheid des Bundesgerichts 2C_500/2020 vom 17. März 2021 (vgl. Urk. 2 und Urk. 14/1 an diversen Stellen) zugrundelie- gende Sachverhalt nicht mit dem vorliegenden vergleichbar ist. In jenem Fall ging es darum, dass der dann wegen Verletzung von Berufsregeln gestützt auf das BGFA disziplinierte Anwalt einem Gericht als Beilage zu einer Rechtsschrift einen in vertraulichen Vergleichsgesprächen erreichten teilweise abgedeckten Ver- gleichsvorschlag eingereicht hatte, wobei das Bundesgericht explizit festhielt, dass nicht festgestellt sei, ob das adressierte Gericht – welches zum Zeitpunkt, als die teilweise abgedeckte Version eingereicht worden sei, bereits über die voll- ständige Fassung des Vergleichsvorschlags verfügt habe – aufgrund der Beilage tatsächlich getäuscht worden sei. Es ging entsprechend nicht um strafrechtliche Vorwürfe. Mit den von der Beschwerdeführerin bezugnehmend auf diesen Bun- desgerichtsentscheid wohl behaupteten Berufsregelverletzungen des Beschwer- degegners 1 wäre im Übrigen ohnehin nicht die hiesige Kammer zu bemühen (gewesen). Ein Anwendungsfall von Art. 15 BGFA liegt, dessen ungeachtet, nicht vor. f) Ob die inkriminierte Eingabe des Beschwerdegegners 1 als Urkunde im Strafrechtssinn zu beurteilen ist, kann offen bleiben, ist doch mangels Geeignet-

- 9 - heit dieser Rechtsschrift bzw. der darin vom Beschwerdegegner 1 gewählten Schreib- und Zitierweise, bei der adressierten Behörde (der hiesigen Strafkam- mer) einen Irrtum zu bewirken, ein täuschendes Verhalten desselben nach dem Gesagten nicht auszumachen. Die Staatsanwaltschaft hat eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 folglich zu Recht nicht an Hand genommen, weshalb die angefochtene Verfügung (im Ergebnis) zu bestätigen ist. Damit be- steht auch kein Raum für eine Behandlung der von der Beschwerdeführerin er- wähnten Zivilforderung (Urk. 2 und Urk. 14/1). Die Beschwerde ist deshalb abzu- weisen, soweit darauf einzutreten ist. III. a) Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat ent- sprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts – insbesondere waren weitschweifige Rechtsschriften der Beschwerdeführerin (bis und mit Triplik) zu studieren – ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfah- ren auf Fr. 2'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind aus der Kaution zu bezie- hen. b) Aufgrund ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin für das Beschwer- deverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. c) Der Beschwerdegegner 1 ist Rechtsanwalt und handelte in eigener Sache. Dem in eigener Sache handelnden Anwalt ist

eine Entschädigung zuzusprechen, wenn er um sein eigenes Honorar streitet (vgl. BGE 125 II 518 E. 5b; Urteile des Bundesgerichts 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 5 und 6B_63/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2.6) oder ihm besondere Aufwendungen entstanden sind, sodass sich eine Entschädigung rechtfertigt (vgl. BGE 129 II 297 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 6B_498/2009 vom 28. September 2009 E. 8). Vorliegend entstand dem in eigener Sache prozessierenden Beschwerdegegner 1 kein besonderer Aufwand, der das Mass überschreiten würde, das der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise für

- 10 - die Besorgung persönlicher Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_163/2014 vom 18. Juli 2014 E. 3). Zwar dürfte die Beschwerdeführerin mit ihren ausufernden Ausführungen die Gegenseite in gewissem Masse zu Äusserungen provoziert haben. Ihre Vorbringen waren im vorliegenden Verfahren aber grossmehrheitlich irrelevant und sachfremd, was auch dem Beschwerdegegner 1 als Rechtsanwalt aufgefallen sein muss. Hinzu kommt, dass er nicht geltend machte, dass ihm besondere Aufwendungen entstanden wären. Der Beschwerdegegner 1 ist somit für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.